

FNP-Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ Nr. J-2022-2F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.04.2023, Frist bis 12.05.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	10.05.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	09.05.2023	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	12.05.2023	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2023	Hinweis
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	25.05.2023	Hinweis
06	Netze BW GmbH	13.04.2023	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	14.04.2023	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	14.04.2023	nein
10	terranets bw GmbH	06.04.2023	nein
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.05.2023	nein
13	unitymedia Kabel BW	27.04.2023	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	27.04.2023	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	25.04.2023	nein
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim	21.04.2023	nein
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	13.04.2023	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.04.2023	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	13.04.2023	nein
23	Stadtverwaltung Vellberg	10.05.2023	nein
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	11.05.2023	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	28.04.2023	nein
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
29	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

kWB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 10.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Planung liegt daneben teilweise in einem Überschwemmungsgebiet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Insgesamt werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stettbach grenzt östlich an die Flurstücke Nr. 3077 (Teilfläche) und 3077/1 (östliche Teilfläche) an (östliche Fläche des Aufstellungsbeschlusses). Die Teilfläche wurde aus dem Verfahren genommen, die Planunterlagen angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Die im Verfahren verbleibende mittlere (Flurstück Nr. 3065) und westliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3061) befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung sowie des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgaseminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,0 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umwelt <u>Naturschutz</u> Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Artenschutzgutachten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Ergebnis konnte die Betroffenheit einer Brutstätte der Feldlerche ermittelt werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ist eine Ackerbrache anzulegen. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stadtlandingenieure, 73479 Ellwangen, vom 01.03.2023 sowie die Punkte 2.4 <i>Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung</i> und 5.1 <i>Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall wird am Verfahren beteiligt.</p>

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)²):

- beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.
- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.
- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.

Wird zur Kenntnis genommen. Dauerhafte rechtliche Hindernisse liegen im Fall „Hemming“ nicht vor.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.
- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 09.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Stellungnahme vom 12.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Von der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ Nr. J-2022-2F“ der Gemeinde Frankenhardt ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage ist auf drei Teilflächen aufgeteilt. Alle Anlagenflächen sind jeweils an ihren Nordseiten von Wald umgeben. Die nadelholzdominierten Bestände, Flurstücke 3018 und 2983 der Gemarkung Gründelhardt, erfüllen die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG und sind beide auf Teilflächen als Erholungswald kartiert. Das Waldflurstück 3018 wurde zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen. Die Nadelwälder haben aktuell eine durchschnittliche Oberhöhen von etwa 18 bis zu 24 Meter (potentielle Oberhöhe 30 Meter). Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich vollständig im kommunalen Eigentum.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Bodenschutzfunktion besteht durch das geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen hinsichtlich der östlichen Teilfläche (Flurstück Nr. 3077 und 3077/1) werden nicht weiterverfolgt. Ferner wurden die, im Verfahren verbleibenden, mittlere und westliche Teilfläche an den Waldabstand von 30 m angepasst. Auf Punkt 1.2 <i>Verbindliche Bauleitplanung</i>, Unterpunkt <i>Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung wird ein Waldabstand von 30,0 m eingehalten.</p>

<p>⇒ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <p>⇒ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>⇒ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LOB hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>⇒ Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

⇒ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

⇒ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.

In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb Fotovoltaikanlage empfehlen wir die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen und einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Waldabstand von 30,0 m wird eingehalten. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Überprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein Waldabstand von 30,0 m wird eingehalten. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

<p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten in anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 08.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Frankenhardt stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweis: Ab Ende Mai 2023 gibt es eine Abfrage für Solarenergie-Projekte in der Region, um das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche aus dem KlimaG zu erreichen. Kommunen und bei privilegierten Vorhaben auch Projektierer können uns Solarenergieplanungen melden, die in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.rvhnf.de/abfrage-tfs-solar	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 25.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, grundsätzlich Bedenken gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Aufgrund der Einstufung in der Flurbilanz, Wertigkeit des Bodens und der Nachfrage nach Flächen sowie der Größe der geplanten Anlage können diese Bedenken jedoch zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Forstbehörde</u> Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken, jedoch grenzt nördlich an alle geplanten Teil-Geltungsbereiche Wald an. Bei der folgenden konkreten Planung sollte darauf geachtet werden, mit den PV-Modulen und insbesondere mit Trafostationen o.ä. einen Waldabstand von 30m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen. Mit den geplanten Anlagen wird ein Abstand von 30,0 m zum Waldrand eingehalten.</p>
<p><u>Untere Straßenbaubehörde:</u> Die kürzeste Entfernung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zu klassifizierten Straßen beträgt rd. 150 Meter zur K 2641. Zur verkehrlichen Erschließung macht die vorläufige Begründung keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz ab der Ortsdurchfahrt Stetten genutzt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Bauflächen kann über das bestehende Wegenetz erfolgen. Nähere Ausführungen unter Punkt 2.2 (<i>Erschließung</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.</p>

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage berücksichtigt wird:

Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll.



Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

6.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 13.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>die oben genannte Flächennutzungsplanänderung wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Hierzu haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>In der Nähe des Plangebietes sind Mittelspannungsversorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die östliche Teilfläche (Flurstück Nr. 3077 und 3077/1) wurde aus dem Verfahren genommen. Ein Konflikt zwischen den, im Verfahren verbleibenden, Flächen und den Anlagen der Netze BW GmbH kann aufgrund des räumlichen Abstandes als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.</p>